

Dr. Martin O. Huber
Inselstrasse 28
8610 Uster

KR-Nr. 304/1992

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Im Sinne von § 19 GVV stelle ich Ihnen den Antrag, es sei § 82 lit. a VRG wie folgt neu zu fassen:

«§ 82. Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner als einzige Instanz:

- a) Streitigkeiten zwischen einem öffentlichen Angestellten und Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes aus dem Dienstverhältnis, einschliesslich der Schadenersatzforderungen und der Ansprüche gegen eine öffentliche Versicherungskasse;»

Begründung:

I. Formelles

Der Initiant ist Schweizer, wohnt in Uster und ist somit im Kanton Zürich stimmberechtigt und zur Einreichung einer Einzelinitiative legitimiert. Die Initiative geht auf Änderung des zürcherischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes aus dem Jahre 1958, eines kantonalen Gesetzes im Sinne von § 1 GVV.

II. Materielles und Rechtliches

Immer mehr Gemeinden gehen dazu über, den Beamtenstatus abzuschaffen (vgl. Rüschlikon, Dübendorf, Uster usw.). Auch im Kanton Zürich sind entsprechende Bestrebungen im Gang. Bekanntermassen wurde der Beamtenstatus auch im Kanton Graubünden abgeschafft.

Während bei der Abschaffung des Beamtenstatus im Kanton Graubünden gleichzeitig Regulative eingeführt wurden, welche den öffentlichrechtlichen Angestellten verfahrensmässigen Rechtsschutz gewähren, wurde in den Gemeinden des Kantons Zürich bei den massgebenden Revisionen der jeweiligen Besoldungsverordnungen kein entsprechender Rechtsschutz vorgesehen. Die öffentlichrechtlichen Angestellten, die neu nun immer häufiger nicht mehr auf Amtsdauer gewählt werden, können sie betreffende Entscheide nur dann durch eine gerichtliche Instanz (Verwaltungsgericht) überprüfen lassen, wenn es sich bei der Streitigkeit um eine reine vermögensrechtliche Streitigkeit im Sinne von § 82 lit. a handelt.

In der Praxis wird der Begriff der vermögensrechtlichen Streitigkeit sehr einschränkend interpretiert. Das Verwaltungsgericht tritt regelmässig nicht auf Klagen ein, welche nur mittelbar vermögensrechtlicher Natur sind (statt vieler vgl. Kölz. Kommentar VRG, Zürich 1978, § 82 N 6). Für alle nur mittelbar oder nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind die öffentlichrechtlichen Angestellten auf den verwaltungsinternen Rechtsweg verwiesen. In den meisten Fällen bleibt den öffentlichrechtlichen Angestellten somit die Überprüfung sie betreffender Entscheide durch eine justizmässig unabhängige Instanz versagt. In all diesen Bereichen, zu erwähnen sind etwa Begründung und Gestaltung des Dienstverhältnisses,

Streitigkeiten über die Anrechnung von Dienstjahren, Wiederherstellung des Dienstverhältnisses, Ausstellung eines Dienstzeugnisses usw., sind die öffentlichrechtlichen Angestellten somit verfahrensrechtlich schlechter gestellt als privatrechtliche Arbeitnehmende. Hinzu kommt, dass sich die verwaltungsinternen Rekursinstanzen bei der Überprüfung von Entscheidungen der Vorinstanzen materiell rechtlich eine grosse Zurückhaltung auferlegen, so dass heute die Rekursinstanzen personalrechtliche Entscheide faktisch fast nur noch auf Willkür überprüfen.

Während der Gesetzgeber im Bundesprivatrecht mit verschiedenen Novellen den Arbeitnehmerschutz immer mehr ausgebaut hat, wobei insbesondere auch die verfahrensmässigen Garantien zu erwähnen sind, wurde den öffentlichrechtlichen Angestellten gleiches weitgehend versagt. Durch die Abschaffung des Beamtenstatus auf breiter Ebene wird nun der Status der öffentlichrechtlichen Arbeitnehmenden empfindlich beschnitten, was zu einem erhöhten Rechtsschutzbedürfnis derselben führt.

Es erscheint daher angebracht, dem Verwaltungsgericht als spezialisiertem Gericht die Kompetenz zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten zwischen öffentlichrechtlichen Angestellten und Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts zu übertragen, denn nur so kann den öffentlichrechtlichen Angestellten materiell und formell Rechtsschutz gewährt werden, wie er für die privatrechtlichen Arbeitnehmenden besteht.

Das Gemeindegesetz steht der Änderung von § 82 lit. a VRG in beantragter Fassung nicht entgegen (vgl. § 153 GemG).

Abschliessend bitte ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte, die Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen.

Uster, den 11. November 1992

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Martin O. Huber